

Erstattungsordnung Kinderbetreuung

Der Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Berlin möchte das innerparteiliche Engagement von Menschen mit Erziehungsaufgaben fördern. Um insbesondere Alleinerziehenden, aber auch anderen Eltern die ehrenamtliche Arbeit und speziell die Übernahme von Ämtern zu erleichtern, wird nachstehende Erstattungsordnung verabschiedet.

Erstattungsordnung

1. Für die Teilnahme an Landesmitgliederversammlungen und Frauen*Vollversammlungen, für die Teilnahme von LDK-Delegierten an Landesdelegiertenkonferenzen, LA-Delegierten an Landesausschüssen, FK-Delegierten an Frauen*Konferenzen, LAG-Sprecher*innen an LAG-Sitzungen und LAG-Sprecher*innentreffen und Landesvorstandsmitgliedern an Vorstandssitzungen organisiert der Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Berlin gemäß §23 (2) seiner Satzung eine Kinderbetreuung. Wird keine Kinderbetreuung angeboten, werden auf Antrag die dafür anfallenden Betreuungskosten erstattet (gemäß Punkt 4).
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag beschließen die Kinderbetreuungskosten für eine andere als die oben genannte Veranstaltung bzw. Personen zu übernehmen. Bitte wendet euch dazu an unsere Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik. Soweit andere Teilgliederungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, ist vorrangig dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.
3. Ein solcher Bedarf an Kinderbetreuung soll vor der betreffenden Sitzung der Landesgeschäftsstelle angezeigt werden (per Mail oder telefonisch unter info@gruene-berlin.de / 030-615 005 0). Soweit für eine Veranstaltung ein Bedarf für Kinderbetreuung in mehreren Fällen besteht, soll durch die Landesgeschäftsstelle eine gemeinsame Sammelbetreuung organisiert werden. Für Abendveranstaltungen, die unter Punkt 1 genannt werden, wird die Betreuung der Kinder zu Hause gemäß Punkt 4 übernommen.
4. Die Kosten für die Kinderbetreuung übernimmt der Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Berlin in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch bis zu einem Stundensatz von 15,00 Euro (brutto). Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet: Das antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt (s. umseitige Erläuterungen).
5. Die Haftung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin ist auf die Auswahl einer professionellen Kinderbetreuung und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der Betreuerin/des Betreuers bleibt hiervon unberührt.
6. Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.

Berlin, 1. Februar 2018

Erläuterung gesetzlicher Vorgaben

Eine Privatperson muss im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt sein. Selbiges ist der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu melden. Für nähere Infos siehe https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html. Alternativ kann eine ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden. Rückfragen bitte an unser Finanzreferat (finanzreferat@gruene-berlin.de / 030-615 005 37).